

## Namensänderung aufgrund seelischer Belastung

Voraussetzung für eine Änderung des Vor- oder Familiennamens ist, dass ein wichtiger Grund für die Namensänderung vorliegt.

Häufig wird zur Begründung einer Namensänderung eine seelische Belastungslage geltend gemacht und versucht, sie mit einem nervenärztlichen oder psychologischen Attest zu belegen.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist geklärt, dass eine seelische Belastung als wichtiger Grund für eine Namensänderung angesehen werden kann, allerdings nur dann, wenn sie unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände nach allgemeiner Verkehrsauffassung verständlich und begründet ist. Es kommt danach auf die Umstände des Einzelfalles an.

Nicht maßgeblich ist, mit welcher Vehemenz beteuert wird, unter dem Zwang zur Führung eines bestimmten Namens zu leiden. Die Persönlichkeitsentfaltung muss zwar nicht so stark beeinträchtigt werden, dass die individuell unterschiedliche Belastungsgrenze erreicht wird; dies darf aber nicht dazu führen, dass der Namensträger die Regelungen des Namensänderungsgesetzes bei der Bewältigung jedweden seelischen Konflikts in Anspruch nimmt. Ist die seelische Belastung nur als übertriebene Empfindlichkeit zu werten, liegt kein wichtiger Grund für eine Namensänderung vor.

Zur Entscheidung über eine gewünschte Namensänderung ist daher die Vorlage eines möglichst ausführlichen psychologischen Gutachtens eines entsprechenden Facharztes (nicht vom Hausarzt) erforderlich, welches zu folgenden Aspekten nachvollziehbare Aussagen treffen muss:

- Dauer und Methodik der Begutachtung,
- Krankheitsbild (Diagnose),
- ggf. Dauer der Behandlung,
- Möglichkeit und Grenzen von therapeutischen Bemühungen,
- Art und Ausmaß der seelischen Belastungen, die vom Namen herrühren, und den damit verbundenen konkreten Auswirkungen auf den Alltag des Betroffenen,
- differenzierte Darlegung der mit der Führung des bisherigen Familiennamens verbundenen psychischen Problematik,
- Erforderlichkeit der Annahme des gewünschten Namens, um der Belastungslage zu entgegen.

Atteste, Bescheinigungen oder Gutachten, die sich nur auf wenige Zeilen und Sätze beschränken, undifferenziert den vom Antragsteller geltend gemachten Sachverhalt wiederholen und das Namensänderungsvorhaben zur Besserung der jeweiligen Befindlichkeit lediglich befürwortend unterstützen, selbst wenn sie von Fachärzten stammen, genügen nicht den vorstehend aufgeführten Anforderungen an ein Gutachten.